

Erwägungsgrund 136

Bei Anwendung des Kohärenzverfahrens sollte der Ausschuss, falls von der Mehrheit seiner Mitglieder so entschieden wird oder falls eine andere [betroffene Aufsichtsbehörde](#) oder die Kommission darum ersuchen, binnen einer festgelegten Frist eine Stellungnahme abgeben. Dem Ausschuss sollte auch die Befugnis übertragen werden, bei Streitigkeiten zwischen [Aufsichtsbehörden](#) rechtsverbindliche Beschlüsse zu [erlassen](#).

Zu diesem Zweck sollte er in klar bestimmten Fällen, in denen die [Aufsichtsbehörden](#) insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen der federführenden [Aufsichtsbehörde](#) und den [betroffenen Aufsichtsbehörden](#) widersprüchliche Standpunkte zu dem Sachverhalt, vor allem in der Frage, ob ein Verstoß gegen diese [Verordnung](#) vorliegt, vertreten, grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder rechtsverbindliche Beschlüsse [erlassen](#).

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung